

Gebührenordnung der Musikschule Erwitte vom 27.05.2011



Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW S. 610) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie § 7 der Satzung für die Musikschule der Stadt Erwitte vom 01.08.1997 hat der Rat der Stadt Erwitte am 26.05.2011 nachstehende Neufassung der Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Erwitte beschlossen:

§ 1

(1) Für den Besuch der Musikschule ist für jeden Schüler / jede Schülerin eine Unterrichtsgebühr in folgender Höhe zu entrichten:

Art des Unterrichts	Anzahl der Schüler	Monatsgebühr
<u>Grundfächer</u>		
- Musikalische Früherziehung 60 Min.	ca. 8 - 12	23,00 EUR
- Musisches Jahr 75 Min.	ca. 8 - 12	28,50 EUR
- Musikgarten 45 Min.	ca. 6 - 10	19,00 EUR
- Klanggarten 45 Min.	ca. 20 - 30	4,00 EUR
<u>Instrumentale und vokale Hauptfächer</u>		
- Gruppenunterricht 30 Min.	5 - 7	16,00 EUR
	4	19,00 EUR
	3	21,00 EUR
	2	28,50 EUR
- Gruppenunterricht 45 Min.	5 - 7	23,00 EUR
	4	28,50 EUR
	3	31,50 EUR
	2	40,00 EUR
- Einzelunterricht 30 Min.		54,50 EUR
- Einzelunterricht 45 Min.		76,50 EUR
- Studienvorber. Ausbildung (SVA) 90 Min.		91,00 EUR
- Klassenunterricht 90 Min.		135,00 EUR
<u>Ensemble- und Ergänzungsfächer</u>		
- Ensembleunterricht ohne Teilnahme am instrumentalen oder vokalen Hauptfach		11,50 EUR
- Musik und Bewegung 45 Min. (Tanz, Rhythmik) ohne Teilnahme an den Grundfächern	ca. 5 - 10	16,00 EUR

(2) Für den Unterricht mit Erwachsenen (18 Jahre und älter) wird eine um 30% erhöhte Gebühr erhoben. Davon ausgenommen sind junge Erwachsene, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht (z.B. Schüler, Auszubildende und Studenten).

(3) Weitere Angebote

Flexibler Unterricht: Die Unterrichtszeiten können in den Grundfächern, im Einzelunterricht 45 Min. und im Gruppenunterricht ab 3 Schüler um jeweils 15 Minuten verlängert werden. Die Gebühr ändert sich entsprechend.

(4) Besondere Dienstleistungen

Für die Überlassung schuleigener Instrumente werden im ersten Jahr je Instrument jährlich 114,00 EUR (monatlich 9,50 EUR) berechnet. Ab dem zweiten Jahr beträgt die Gebühr jährlich 204,00 EUR (monatlich 17,00 EUR) je Instrument. Ausgenommen von der Anhebung der Gebühr im zweiten Jahr sind Instrumente, die in kindgerechter Größe übergangsweise gespielt werden.

§ 2

(1) Gebührenpflichtig

- a) sind bei Kindern unter 18 Jahren die Eltern als Gesamtschuldner
- b) sind bei Erwachsenen diese selbst
- c) ist bei der Anmeldung von Gruppen derjenige, der sich gegenüber der Musikschule zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

(2) Die zu zahlende Unterrichtsgebühr (Höhe und Fälligkeit) wird durch gesonderten Bescheid (mit Rechtsbehelfsbelehrung) je Rechnungsjahr festgesetzt und in vierteljährlichen Teilbeträgen durch die Stadtkasse erhoben. Zahlungstermine sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

Abweichend von der Jahresgebühr können von der Schulleitung für zeitlich begrenzte Projekte oder im lfd. Jahr angemeldete Schüler anteilige Gebühren erhoben werden (s. Ziff. 4.2 Schulordnung).

§ 3

(1) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Unterrichtsgebühr gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Ermäßigung für Erwachsene, die nicht erwerbsunfähig und nicht behindert sind, ist nur im Rahmen von § 3 Abs. 2 möglich.

(2) Die Richtlinien des Erwitter Familienpasses finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Familien, die keinen Anspruch auf Ermäßigung nach Abs. 2 (Familienpass) haben, erhalten auf Antrag eine Familienermäßigung von 10 %, wenn zwei Familienmitglieder an der Musikschule gleichzeitig Unterricht erhalten und von 20 %, wenn mindestens 3 Familienmitglieder an der Musikschule gleichzeitig Unterricht erhalten.

(4) Ermäßigungen werden nur auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Unterlagen (z.B. Familienpass) gewährt und können nicht rückwirkend berücksichtigt werden. Eine Ermäßigung im Rahmen der Unterrichtsgebühr für den Klassenunterricht ist nicht möglich.

§ 4

Die Gebührenordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 05.03.2009 außer Kraft.
